

**Satzung zur 6. Änderung der
Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Plauen und die
Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Grünanlagen der Stadt Plauen
(Grünanlagen- und Gebührensatzung)
vom ...**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung - SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. 2014, 146), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) und §§ 1, 2, 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626, 638) erlässt die Stadt Plauen folgende Satzung:

Artikel 1 Änderungen

6. Änderung der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Plauen und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Grünanlagen der Stadt Plauen (Grünanlagen- und Gebührensatzung)

Die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Plauen und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Grünanlagen der Stadt Plauen (Grünanlagen- und Gebührensatzung) vom 25. Januar 2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 03. Juli 2015, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind von der Stadt Plauen angelegte, gärtnerisch gestaltete oder unterhaltene öffentliche Grünflächen. Zu ihnen gehören Parkanlagen, Spielplätze und sonstige Grünflächen.“

2. § 1 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die öffentlichen Grünanlagen sind im Verzeichnis der Stadt Plauen (Anlage 1) aufgeführt und in ihrer räumlichen Lage in der Übersichtskarte der Stadt Plauen (Blatt 77), ausgefertigt am ... im Maßstab 1:50.000 (Anlage 2), eingetragen.“

3. § 1 Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen.

4. Der bisherige § 1 Absatz 4 wird § 1 Absatz 3.

5. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Verhalten in Grünanlagen

- (1) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) In den Grünanlagen ist den Benutzern insbesondere untersagt:
 1. Pflanzen oder Pflanzenteile zu entfernen, abzumähen oder abweiden zu lassen;
 2. die Ausübung von Sport, soweit dadurch andere gefährdet oder belästigt werden können;
 3. Waren aller Art zu verkaufen, Speisen und/oder Getränke abzugeben, gewerbliche Leistungen anzubieten, Bestellungen aufzunehmen, Vergnügungen zu veranstalten oder Versammlungen abzuhalten;
 4. offene Feuerstellen zu errichten, ausgenommen Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien, z.B. Grillbrikett in handelsüblichen Grillgeräten auf den hierzu ausgewiesenen Plätzen;
 5. Anlageneinrichtungen zu zerstören oder zu entfernen oder an andere Orte zu verbringen oder zweckentfremdet zu nutzen;
 6. Tiere zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Lebensstätten von Tieren und Pflanzen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
 7. Baumaterial, Gerüste und andere Gegenstände und Materialien, die nicht unmittelbar der Zweckbestimmung der Grünflächen dienen, zu lagern;
 8. Warenautomaten aller Art oder Werbeanlagen gewerblicher oder nicht gewerblicher Art zu errichten, aufzustellen oder anzubringen;
 9. Abgrabungen, Abtragungen und Anschüttungen durchzuführen.
- (3) Auf Spielflächen mit Kinderspielgeräten gelten zusätzlich folgende Regelungen:
 1. Die Kinderspielgeräte dürfen nur im Sinne ihrer Zweckbestimmung von Kindern im dafür geeigneten Alter genutzt werden.
 2. Hunde dürfen auf Sandspielflächen oder in den Bereich von Kinderspielgeräten nicht mitgenommen werden.
 3. Alle Handlungen in einem Umkreis von 10 Metern um die Spielgeräte sind darauf auszurichten, dass insbesondere Kinder in ihrem Spiel nicht gefährdet oder belästigt werden.
 4. Gesonderte Beschilderungen zum Verhalten auf den Spielplätzen sind zu beachten.
- (4) Die Polizeiverordnung der Stadt Plauen in der jeweils gültigen Fassung, Satzungen und Verordnungen gemäß des Sächsischen Naturschutzgesetzes sowie weitergehende gesetzliche Regelungen bleiben davon unberührt.“

6. § 3 (1) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„schädliche Auswirkungen für die Grünanlagen sowie eine Gefährdung Dritter im Rahmen ordnungsgemäßer Nutzung nicht zu befürchten sind.“

7. In § 8 (1) lit. b Kategorie 2 wird nach der Angabe „Am Hradschin“ die Angabe „Am Komturhof“ angefügt.

8. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10 Benutzung der Grünanlagen mit ihren Anlageneinrichtungen

Für die Benutzung von Anlageneinrichtungen können Benutzungsregelungen aufgestellt werden. Sie dienen dem Schutz der Grünanlagen, Anlageneinrichtungen und deren Nutzer.

Darin können insbesondere festgelegt werden:

1. eine zeitliche Beschränkung der Benutzung;
2. die Einschränkung der Benutzungsberechtigten für die Spielgeräte auf Kinder oder Jugendliche bestimmter Altersgruppen;
3. besondere Verhaltensregeln für die Nutzung von Spiel- und Fitnessgeräten.“

9. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13 Zuwiderhandlungen

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 124 Abs.1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 sich so verhält, dass andere gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden;
2. insbesondere entgegen
 - a) § 2 Abs. 2 Nr. 1 Pflanzen oder Pflanzenteile entfernt, abmäht oder abweiden lässt;
 - b) § 2 Abs. 2 Nr. 2 durch die Ausübung von Sport andere gefährdet oder belästigt;
 - c) § 2 Abs. 2 Nr. 3 Waren aller Art verkauft, Speisen und/oder Getränken abgibt, gewerbliche Leistungen anbietet; Bestellungen aufnimmt; Vergnügungen veranstaltet oder Versammlungen abhält;
 - d) § 2 Abs. 2 Nr. 4 außerhalb von hierzu ausgewiesenen Plätzen Koch- und Grillfeuer oder offene Feuerstellen errichtet;
 - e) § 2 Abs. 2 Nr. 5 Anlageneinrichtungen zerstört oder entfernt oder an andere Orte verbringt oder zweckentfremdet nutzt;
 - f) § 2 Abs. 2 Nr. 6 Tiere beunruhigt, fängt, verletzt oder tötet oder Lebensstätten von Tieren und Pflanzen beeinträchtigt oder zerstört;
 - g) § 2 Abs. 2 Nr. 7 Baumaterial, Gerüste und andere Gegenstände und Materialien, die nicht unmittelbar der Zweckbestimmung der Grünflächen dienen, lagert;
 - h) § 2 Abs. 2 Nr. 8 Warenautomaten aller Art oder Werbeanlagen gewerblicher oder nicht gewerblicher Art errichtet, aufstellt oder anbringt;
 - i) § 2 Abs. 2 Nr. 9 Abgrabungen, Abtragungen und Anschüttungen durchführt;
 - j) § 2 Abs. 3 Nr. 1 Kinderspielgeräte zweckentfremdet oder in einem nicht dafür geeignetem Nutzeralter nutzt;
 - k) § 2 Abs. 3 Nr. 2 Hunde auf Sandspielflächen oder in den Bereich von Kinderspielgeräten mitnimmt;
 - l) § 2 Abs. 3 Nr.3 in einem Umkreis von 10 Metern um die Spielgeräte Kinder gefährdet oder belästigt
 - m) § 2 Abs. 3 Nr.4 entgegen den Bestimmungen der ausgewiesenen Spielplatzbeschilderung handelt.

3. vollziehbaren Nebenbestimmungen nach § 3 Abs. 3 nicht oder nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt;
4. die Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 5 nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorzeigt;
5. einer nach § 10 erlassenen Benutzungs- oder Verhaltensregelung zuwiderhandelt;
6. einer Benutzungssperre nach § 11 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße von 5 Euro bis zu 1.000 Euro geahndet werden (§ 124 Abs. 2 SächsGemO i. V. m. § 17 Abs. 1 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten).

10. Die Anlage 1: Grünanlagenverzeichnis wird wie folgt geändert:

10.1. Nach der laufenden Nummer 182 werden als laufende Nummern mit den jeweiligen Angaben zu Stadtteil Name der Grünanlage, Flurstücksnummer und Gemarkung angefügt:

Nr.	Name der Grünanlage	Flurstücksnummer	Gemarkung
„183	Streuobstwiese Thiergartner Weg	2412	Plauen“
„184	Friedrichseck	Tv.1190	Plauen”
„185	Gemeindezentrum Jöbnitz	Tv.852/1	Jöbnitz“
„186	Café Nord	487	Haselbrunn“
„187	Wielandstraße 3	1889d	Plauen“
„188	Bergstraße	Tv. 481; 482; Tv. 483	Plauen“
„189	Wiese an der Festhalle	Tv.2077a; Tv.2080a; Tv.2088a; Tv.2089; Tv.2783/1; Tv.2059/2	Plauen“

10.2. In den nachfolgenden laufenden Nummern erfolgen nachfolgende Änderungen:

10.2.1. In lfd. Nr. 18 – Dobenastraße - werden nach der Angabe „1144“ die Angaben „1139“, „1139a“, „1140“ und „1141“ angefügt.

10.2.2. In lfd. Nr. 67 - Böschung Dr.-Theodor-Brugsch-Straße / Äußere Reichenbacher Straße - werden die Angaben Tv.2100/1; Tv.2101/1; Tv.2093/1; Tv.2092; Tv.2088a; Tv.2080a; Tv.2077a; Tv.2059/1; Tv.2059/2; Tv.2783/1; Tv.2060; Tv.2089; Tv.2060g ersatzlos gestrichen.

10.2.3. In lfd. Nr. 69 – Anton-Kraus-Straße – wird die Angabe „Tv. 1153“ ersatzlos gestrichen.

10.2.4. In lfd. Nr. 77 – Spielplatz Großfriesen - wird die Angabe „Tv.34/3“ durch die Angabe „Tv.1/1“ ersetzt.

10.2.5. In lfd. Nr. 102 – Hammerpark - werden die Angaben „2190; 2189/3; 2190b; 2190a“ durch die Angaben Tv.2190; Tv. 2189/3; Tv. 2190b; Tv. 2190a ersetzt und die Angaben Tv. 2190f; Tv.1524/3; Tv. 1524/5; 2189/12; Tv. 2189/13; Tv. 2189/17 angefügt.

10.2.6. In lfd. Nr. 180 – Bahnhof - wird die Angabe „Tv.1001/3“ angefügt.

10.3. Die nachfolgenden lfd. Nummern werden aus Anlage 1 ersatzlos gestrichen:

10.3.1. Lfd. Nr. 39 – „Platz an der Reißiger Straße“ – 107/25, 107/26 - Jöbnitz

10.3.2. Lfd. Nr. 71 – „Jugendclub“ - Tv.1173/2 - Chrieschwitz“

10.3.3. Lfd. Nr. 73 – „An der Albert-Schweitzer-Mittelschule“ - Tv.1155 - Chrieschwitz“

11. Die Anlage 2: Auszug aus der Stadtkarte der Stadt Plauen mit Kennzeichnung der Grünflächen lt. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

11.1. Blatt 1 mit der geänderten Darstellung

- Hinzufügung der neuen Grünanlage „Bergstraße“ auf den Flurstücken 481, 482 und 483 der Gemarkung Plauen

11.2. Blatt 2 mit der geänderten Darstellung

- Hinzufügung der Flurstücke 1139, 1139a, 1140 und 1141 der Gemarkung Plauen zur Grünanlage „Dobenastraße“

11.3. Blatt 5 mit der geänderten Darstellung

- Hinzufügung der neuen Grünanlage „Wielandstraße 3“ auf dem Flurstück 1889d der Gemarkung Plauen

11.4. Blatt 8 mit der geänderten Darstellung

- Hinzufügung einer Teilfläche des Flurstücks 1597/17 der Gemarkung Plauen zur Grünanlage „Fabrikstraße“
- Hinzufügung von Teilflächen der Flurstücke 1597/16 und 1597/17 der Gemarkung Plauen zur Grünanlage „Stadtbad“
- Herausnahme einer kleinen Teilfläche des Flurstücks 1597/16 der Gemarkung Plauen aus der Grünanlage „Stadtbad“

11.5. Blatt 15 mit der geänderten Darstellung

- Hinzufügung der neuen Grünanlage „Cafe Nord“ auf dem Flurstück 487 der Gemarkung Haselbrunn

11.6. Blatt 23 mit der geänderten Darstellung

- Hinzufügung der neuen Grünanlage „Gemeindezentrum Jöbnitz“ auf dem Flurstück 852/1 der Gemarkung Jöbnitz

11.7. Blatt 24 mit der geänderten Darstellung

- Streichung der Grünanlage „Platz an der Reißiger Straße“
- Hinzufügung einer Teilfläche des Flurstücks 1001/3 der Gemarkung Jöbnitz zur Grünanlage „Bahnhof“

11.8. Blatt 34 mit der geänderten Darstellung

- Streichung der Grünanlage „Jugendclub“
- Streichung der Grünanlage „An der Albert-Schweitzer-Mittelschule“
- Streichung der Teilfläche des Flurstücks 1153 der Gemarkung Chrieschwitz aus der Grünanlage „Anton-Kraus-Straße“

11.9. Blatt 35 mit der geänderten Darstellung

- Streichung von Teilflächen der Flurstücke 2100/1, 2093/1, 2092, 2088a; 2080a; 2077a; 2059/1 ; 2059/2; 2783/1; 2060f; 2089; 2060g der Gemarkung Plauen und veränderter Zuschnitt des Flurstücks 1157/5 der Gemarkung Chrieschwitz in der Grünanlage „Böschung Dr.-Theodor-Brugsch-Str./Äußere Reichenbacher Str“.
- Hinzufügung der Grünanlage „Wiese an der Festhalle“ auf den Teilflächen der Flurstücke 2077a; 2080a; 2088a; 2089; 2783/1 und 2059/2 der Gemarkung Plauen.

11.10. Blatt 39 mit der geänderten Darstellung

- Veränderte Flächendarstellung der Grünanlage „Spielplatz Großfriesen“ mit Streichung des Flurstücks 34/3 und Hinzufügung des Flurstücks 1/1 der Gemarkung Großfriesen

11.11. Blatt 46 mit geänderter Darstellung

- Streichung einer Teilfläche des Flurstücks 2122/4 der Gemarkung Plauen aus der Grünanlage „August-Bebel-Hain“

11.12. Blatt 53 mit der geänderten Darstellung

- Veränderte Flächendarstellung der Grünanlage „Hammerpark“ bei den Flurstücken „2190; 2189/3; 2190b; 2190a“ und Hinzufügung von Teilen der Flurstücke 2190f;1524/3; 1524/5; 2189/13; 2189/17 sowie des gesamten Flurstücks 2189/12 der Gemarkung Plauen

11.13. Blatt 58 mit der geänderten Darstellung

- Neue Detailkarte und Hinzufügung der neuen Grünanlage „Friedrichseck“ auf dem Flurstück 1190 der Gemarkung Plauen

11.14. Blatt 68 mit der geänderten Darstellung

- Streichung einer Teilfläche des Flurstücks 442/21 der Gemarkung Neundorf aus der Grünanlage „Am Steinbruch“

11.15. Blatt 76 mit der geänderten Darstellung

- Hinzufügung der neuen Grünanlage „Streuobstwiese Thiergartner Weg“ auf dem Flurstück 2412 der Gemarkung Plauen

11.16. Blatt 77

- Darstellung sämtlicher Grünanlagen der Stadt Plauen auf dem aktuellen Stand

Artikel 2 Ersatzbekanntmachung

Die Satzung mit Grünanlagenverzeichnis (Anlage 1) und der Übersichtskarte der Stadt Plauen (Blatt 77), ausgefertigt am ... im Maßstab 1:50.000, einschließlich der Detailkarten Blatt 1 bis 76 (Anlage 2), wird bei der Stadtverwaltung Plauen, Fachbereich Bau und Umwelt, Fachgebiet Tiefbau, Zimmer 211, Unterer Graben 1, 08523 Plauen für die Dauer von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung unter „Amtliche Veröffentlichungen der Stadt Plauen“ (AV-PL) bei www.plauen.de, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung niedergelegt. Jedermann kann die Satzung mit Anlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Öffnungszeiten:

Montag: 09.00 Uhr - 13.00 Uhr

Dienstag: 09.00 Uhr - 18.00 Uhr

Mittwoch: 09.00 Uhr - 13.00 Uhr

Donnerstag: 09.00 Uhr - 17.00 Uhr

Artikel 3 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt nach dem Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist mit dem Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO bekannt zu machen.

Plauen, den ...

Ralf Oberdorfer
Oberbürgermeister